

GEBÜHRENSATZUNG

(Anlage C)

für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, umfasst der Begriff Straßenreinigung auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen und Benutzer gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung - Erbbau-VO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht) gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentum aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichem Eigentum stehende Stammgrundstück, das Grundstück im Sinne dieser Satzung. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter auf- bzw. abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Längen bis 0,49 m werden auf volle Meter abgerundet, ab 0,50 m aufgerundet.
- (2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbauart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
- | | |
|--------------------|--|
| Reinigungsklasse 0 | Übertragung auf die Anlieger, |
| Reinigungsklasse 1 | - nur Straßenwinterdienst, |
| Reinigungsklasse 2 | - 14-tägliche Reinigung, einschl. Straßenwinterdienst, |
| Reinigungsklasse 3 | - einmal wöchentliche Reinigung, einschl. Straßenwinterdienst. |
- (3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gemeindeanteil der Stadt Burgdorf und Gebührenhöhe

- (1) Den auf das Allgemeininteresse der Stadt Burgdorf bzw. einrichtungsfremder Nutzer entfallenden Anteil an sauberen Straßen trägt die Stadt Burgdorf. Dieser Anteil wird auf **24,60 %** der Straßenreinigungskosten sowie **22,60 %** bei den Winterdienstkosten festgesetzt und wird in der Kalkulation dokumentiert.
- (2) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,50 €
Reinigungsklasse 2	1,72 €
Reinigungsklasse 3	2,18 €

§ 5 Bemessungsgrundlage für Anliegergrundstücke

Die Straßenfrontlänge gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße **anliegt**. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

§ 6

Bemessungsgrundlage für Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Frontlänge (die Länge der Grundstücksseite), abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Die Straßenfrontlänge gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße **zugewandt ist**. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze im gleichen Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Ist keine der Straße zugewandte Grundstücksseite vorhanden, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z. B. Sanierung der Straßendecke) vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Streik) gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Burgdorf entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 10
Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebührenschild entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die nach zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Gebührenpflichtigen beantragen, abweichend die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 12.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2016

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)

1. Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr.48/2016 vom 23.12.2016

- gültig ab dem 01.01.2017